
Merkblatt

Passivrauchen am Arbeitsplatz

Geltende Regelung für Unternehmen (Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen)

In geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, ist das Rauchen untersagt (Art. 1).

Als Arbeitsplatz mehrerer Personen gilt jeder Ort, an dem sich mehrere Arbeitnehmende dauernd oder vorübergehend zur Ausführung ihrer Arbeit aufhalten müssen (inkl. Sitzungszimmer, Cafeteria, Gänge usw.). Demnach dürfte auch in einem Einzelbüro (z.B. des Vorgesetzten), in dem regelmässig Sitzungen stattfinden, nicht geraucht werden. Öffentlich zugängliche Gebäude sind insbesondere:

- Gebäude der öffentlichen Verwaltung
- Spitäler und andere Gesundheitseinrichtungen
- Kinder-, Altersheime und vergleichbare Einrichtungen
- Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs
- Bildungsstätten
- Museums-, Theater- und Kinoräumlichkeiten
- Sportstätten
- Restaurations- und Hotelbetriebe (Ausnahmen möglich)
- Gebäude und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs
- Verkaufsgeschäfte und Einkaufszentren

Raucherräume

Der Arbeitgeber kann Raucherräume in unbestimmter Grösse einrichten, wenn diese nicht als Arbeitsplatz benutzt werden, durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt, besonders gekennzeichnet und mit ausreichender Belüftung versehen sind (Art. 2).

Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen

Das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen ist seit 1.5.2010 in Kraft. Wichtig: Kantone können weiter gehende Regelungen erlassen. Auf der Webseite des Bundesamtes für Gesundheit können das Bundesgesetz, die Verordnung sowie weitere Informationen zur Umsetzung des Bundesgesetzes heruntergeladen werden:
www.bag.admin.ch

Der Raum muss über eine selbsttätig schliessende Tür verfügen und darf nicht als Durchgang in andere Räume oder als Pausenraum dienen. Wie bei Einzelbüros, in denen geraucht wird, sind die Arbeitgebenden verantwortlich, dass kein Rauch in die rauchfreien Räume gelangt. Der Bund hat nicht festgelegt, wann ein Raum als geschlossen angesehen werden muss, und er macht auch keine Vorgaben zu den Anforderungen an die Belüftung. Dies bleibt den Kantonen überlassen.

Zusätzliche Ausnahmen

Räumlichkeiten, die hauptsächlich der Verpflegung am Arbeitsplatz dienen wie Personalrestaurants oder Kantinen, können nicht als Raucherlokale – wie dies bei Gastronomiebetrieben in einzelnen Kantonen möglich ist – deklariert werden. In privaten Haushaltungen wird das Rauchen nicht eingeschränkt. Die Betreiber von Einrichtungen des Straf-/Massnahmenvollzugs, von Alters-/Pflegeheimen sowie von Hotels und anderen Beherbergungsstätten können vorsehen, dass in den Zimmern geraucht werden darf.

Zuständige Behörden

Die Kantone sind für den Vollzug und die Strafverfolgung zuständig. Sie können neu auch konsequentere Vorschriften zum Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmenden an Arbeitsplätzen in nicht öffentlich zugänglichen Betrieben erlassen. Ein Kanton könnte folglich das Rauchen auch an Einzelarbeitsplätzen untersagen. Bisher fielen nur öffentlich zugängliche Gebäude (z.B. Restaurants) in ihre Kompetenz. Für jene kantonalen Bestimmungen, welche weiter als die minimalen Bundesbestimmungen gehen, können die Kantone Übergangsregelungen festlegen (z.B. für Lüftungsnormen). Die Kantone bestimmen, welche Richtlinien gelten, welche Stellen für den Vollzug zuständig sind und in welchem Rahmen Überprüfungen stattfinden.

Strafbestimmungen

Wer fahrlässig oder vorsätzlich gegen das Rauchverbot verstösst oder Raucherräume betreibt, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, kann mit einer Busse von bis zu Fr. 1000.– bestraft werden (Art. 5)